

Für den Rekurs zur Erhebung eines Widerspruchs ist die Einzahlung des Einheitsbeitrags für die Eintragung des Rechtsstreits in das Register ([www.agenziaentrate.it](http://www.agenziaentrate.it) – strumenti – modelli di versamento – contributo unificato) sowie das Anbringen der Stempelmarke zwecks pauschaler Vorauszahlung der in der nachstehenden Tabelle angeführten Beträge erforderlich ([www.giustizia.it](http://www.giustizia.it) – schede pratiche – processi e cause – moduli):

<b>Wert des Rechtsstreits:</b>	<b>Einheitsbeitrag</b>	<b>Stempelmarke zwecks pauschaler Vorauszahlung</b>
bis 1.033 Euro	37 Euro	
über 1.033 Euro und bis 1.100 Euro	37 Euro	8 Euro
über 1.100 Euro und bis 5.200 Euro	85 Euro	8 Euro
über 5.200 Euro und bis 15.493 Euro	206 Euro	8 Euro
unbestimmbar, liegt im ausschließlichen Ermessen des Friedensrichters	206 Euro	8 Euro

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass gemäß den Bestimmungen des Gesetzesdekretes Nr. 98/2011 unter anderem vorgesehen ist, dass bei fehlender Angabe der Steuernummer im verfahrenseinleitenden Schriftstück der Einheitsbeitrag um die Hälfte erhöht wird.